



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-65a02.01-02-23/001

Ausschließlich per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise

- Kreisbrandinspektorinnen und
Kreisbrandinspektoren -

Bearbeiter/in Frau Luttenberger/Frau Schwarz
Durchwahl (06 11) 353 1664
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: V3@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 2. Februar 2024

Magistrate der Städte mit Sonderstatus

- Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr -

**Magistrate der Städte mit
Berufsfeuerwehr**

- Leiterinnen und Leiter der
Berufsfeuerwehr -

Hessische Landesfeuerweherschule

Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.

Kölnische Straße 44-46
34117 Kassel

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Straße 13
63135 Mühlheim am Main



Handlungsempfehlung zum Umgang mit Extremismus in Feuerwehren

(Freiwillige) Feuerwehren bilden unsere Gesellschaft spiegelbildlich ab. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch Feuerwehrangehörige extremistische Einstellungen aufweisen, sich entsprechend äußern, handeln und insbesondere an extremistischen Bestrebungen teilnehmen. Die vorliegende Handlungsempfehlung will das Bewusstsein für die Verfassungstreuepflicht von Feuerwehrangehörigen schärfen, indem sie allgemein und anhand typischer Beispiele aus der Rechtsprechung die wesentlichen Fälle aufzeigt, in welchen eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht in Betracht kommt. Darüber hinaus gibt sie einen Überblick über die daraus erwachsenden Rechtsfolgen und soll bei einem in der Praxis vorliegenden Einzelfall den Einstieg in eine stets erforderliche Einzelfallprüfung erleichtern.

Die Handlungsempfehlung nimmt insbesondere Fälle in den Blick, in denen sich Feuerwehrangehörige in Personenzusammenschlüssen, wie Organisationen und Parteien, betätigen, die durch den Verfassungsschutz als „Prüf-“ bzw. „Verdachtsfall“ oder als erwiesene extremistische Bestrebung eingestuft werden. Liegen beim Verfassungsschutz tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen in einer solchen Verdichtung vor, dass es sich um einen „Verdachtsfall“ oder bereits um gesicherte Erkenntnisse handelt, sowie dafür, dass Feuerwehrangehörige an der Bestrebung teilnehmen, so werden die diesbezüglichen Informationen an die in den Kommunen zuständigen Stellen zur weiteren Verwendung übermittelt.

I. Grundlagen

1. Die verfassungsrechtliche Treuepflicht

Zu den in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) hervorgehobenen hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts die politische Treuepflicht gegenüber Staat und Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Auch in Art. 33 Abs. 4 GG ist von einem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ die Rede. Konkretisiert wird diese Pflicht neben den höchstrichterlichen Grundlagenentscheidungen in § 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Sowohl die Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten als auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Ehrenbeamtinnen und -beamten unterliegen dieser verfassungsrechtlich verankerten Treuepflicht. Ein Unterschied ergibt sich hier allenfalls hinsichtlich der rechtlichen Folgen, die ein Verstoß gegen diese Verfassungstreuepflicht nach sich zieht (siehe hierzu unten).

Schutzgut der Treuepflicht ist die freiheitliche demokratische Grundordnung, die durch das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1952 definiert wurde als „eine Ordnung [...], die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“ (BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 –, BVerfGE 2, 1-79, Rn. 38, juris).

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- Volkssouveränität, d.h. das Recht des Volkes, die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen und die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben,
- Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament und deren Ablösbarkeit,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte und
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit der Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebietet die Verfassungstreuepflicht einer Beamtin und einem Beamten zwar nicht, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Sie schließt auch nicht aus, Kritik an Erscheinungen des Staates üben zu dürfen und für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - eintreten zu können, solange dieser

Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung nicht in Frage gestellt werden. Staat und Gesellschaft können an einer unkritischen Beamtenschaft kein Interesse haben. Beamtinnen und Beamte müssen bei ihrer beruflichen Tätigkeit die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachten und erfüllen und ihr Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führen. Die Verfassungstreuepflicht verlangt ferner, dass Beamtinnen und Beamte sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren und dass sie in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen innerhalb und außerhalb des Dienstes für den Staat Partei ergreifen (BVerwG, Urteil vom 27. November 1980 – 2 C 38/79 –, BVerwGE 61, 176-194, Rn. 27 ff., juris).

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Broschüre des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Hessischen Jugendfeuerwehr zum Umgang mit Rechtspopulismus verwiesen (abrufbar unter <https://www.feuerwehr-hessen.de/gemeinsam-downloads> oder unter <https://www.jf-hessen.de/ag-polarisierung>). Diese Broschüre gibt u.a. an Hand von praktischen Beispielen konkrete Empfehlungen, wie die freiheitlich demokratische Grundordnung durch Feuerwehrangehörige nach innen und außen vertreten werden kann.

2. Extremistische Bestrebungen

Das Bundesverfassungsschutzgesetz und das Hessische Verfassungsschutzgesetz nehmen auf die Definition des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1952 Bezug und definieren Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als „politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die oben genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu bringen“, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632), § 3 Abs. 1 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) vom 12. Juli 2023 (GVBl. S. 614).

Als extremistische Bestrebung, gleich ob beispielsweise rechts- oder linksextremistisch, sind demnach sämtliche Aktivitäten zu bewerten, deren Zielrichtung es ist, die

Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Unbeachtlich ist dabei, ob es sich um rein tatsächliche Vorbereitungshandlungen, Agitation oder Gewaltakte handelt.

Dabei ist es auch denkbar, dass diese Bestrebungen nicht von Personenzusammenschlüssen, sprich Parteien oder anderweitigen Organisationen, sondern von Einzelpersonen ausgehen, § 4 Abs. 1 Satz 3 f. BVerfSchG i.V.m § 3 Abs. 1 HVSG. Hier ist von extremistischen Bestrebungen dann auszugehen, wenn die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet ist, einen Grundwert der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 HVSG.

Die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Tätigkeiten und Bestrebungen gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Verfassungsschutzes. Dabei gliedert sich die Beobachtung in unterschiedliche Stufen der Erkenntnisdichte. Zunächst prüft der Verfassungsschutz, ob es überhaupt einen Spurenansatz gibt, um Informationen zu ermitteln. Ergeben sich im Laufe dieser allgemeinen Beobachtung erste konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten, die Anlass für eine intensivere Prüfung sind, so spricht man von einem „Prüffall“. Beim „Prüffall“ existieren mithin lediglich verdächtige Informationssplitter. Bei einem „Verdachtsfall“ hat die Erkenntnisdichte sodann den Grad der Gewissheit über das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung zwar noch nicht erreicht, doch es existieren bereits ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die auf die verfassungsfeindliche Ausrichtung eines Personenzusammenschlusses schließen lassen. Bei einer erwiesenen extremistischen Bestrebung liegen dagegen nicht mehr nur tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung vor, sondern die Verdachtsmomente haben sich derart verdichtet, dass mit Gewissheit eine Bewertung als verfassungsfeindlich möglich ist, Qualität und Quantität der Erkenntnisse lassen also keinen Zweifel mehr an der verfassungsfeindlichen Ausrichtung zu.

II. Verstöße gegen die Treuepflicht

Bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht ist hinsichtlich der Rechtsfolgen zwischen Feuerwehrbeamtinnen und -beamten und Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu unterscheiden.

1. Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte

a. Anforderungen an Beamtenbewerberinnen und -bewerber

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG und § 8 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) darf in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Dies ist dann der Fall, wenn im Rahmen der seitens des Dienstherrn anzustellenden Eignungsprognose keine Umstände gegeben sind, die begründete Zweifel der künftigen Einhaltung der Verfassungstreuepflicht durch die Bewerberin oder den Bewerber rechtfertigen. Dabei müssen sich die begründeten Zweifel des Dienstherrn auf Umstände stützen, die entweder einzeln oder in ihrer Summe von hinreichendem Gewicht sind und zudem bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, eine ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1983 – 2 C 45/80 –, Rn. 23, juris). Da bereits begründete Zweifel an der Verfassungstreue die Ablehnung eines Beamtenbewerbers rechtfertigen, reicht es in der Regel aus, dass der Dienstherr sie auf feststellbare und festgestellte äußere Verhaltensweisen einer Bewerberin oder eines Bewerbers stützt und wertend auf eine möglicherweise darin zum Ausdruck kommende innere Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung schließt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 13. März 2007 – 4 S 1805/06 –, Rn. 41, juris).

Die Mitgliedschaft einer Beamtenbewerberin oder eines Beamtenbewerbers in einem Personenzusammenschluss, der vom Verfassungsschutz als erwiesen extremistisch eingestuft wurde, indiziert Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber. Eine derartige Mitgliedschaft ist in die Beurteilung des Persönlichkeitsbildes der Bewerberin oder des Bewerbers durch den Dienstherrn miteinzubeziehen und kann im Einzelfall den Schluss rechtfertigen, dass es an der Gewähr fehlt, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Auch die Mitgliedschaft in einem Personenzusammenschluss, der vom Verfassungsschutz als „Prüffall“ oder als „Verdachtsfall“ eingestuft wurde, sollte in die Prognoseentscheidung des Dienstherrn miteinfließen. Die alleinige Mitgliedschaft in einem solchen Personenzusammenschluss rechtfertigt für sich grundsätzlich zwar keine ablehnende Entscheidung, gleichwohl kann sie aber gegebenenfalls Anlass für eine intensive Befragung der Beamtenbewerberin oder des Beamtenbewerbers sein. Dies gilt

gleichermaßen, wenn Äußerungen oder das Verhalten von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen eines Auswahlverfahrens Anhaltspunkte liefern, aus denen auf verfassungsfeindliches Gedankengut geschlossen werden kann.

b. Anforderungen an Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte müssen sich nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Disziplinarische Folgen einschließlich einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfordern im Vergleich zum Eintritt in das Beamtenverhältnis nicht lediglich Zweifel an der Verfassungstreuepflicht, sondern eine konkret nachgewiesene Verletzung. Das Dienstvergehen besteht somit nicht einfach in der "mangelnden Gewähr" einer Beamtin oder eines Beamten dafür, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde. Ein disziplinarischer Verstoß ist zudem erst bei einem Mindestmaß an Gewicht und Evidenz der Verfassungstreuepflichtverletzung anzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 2021 – 2 A 7/21 –, BVerwGE 174, 219-234, Rn. 28, juris, Entfernung Reichsbürger wegen Leugnen der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland). Als Disziplinarmaßnahmen gegen aktive Beamtinnen und Beamte kommen der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und als ultima ratio die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht, siehe die in § 8 HDG abschließend aufgelisteten Disziplinarmaßnahmen. Die Entfernung von aktiven Beamtinnen und Beamten aus dem auf Lebenszeit begründeten Beamtenverhältnis im Wege des Disziplinarverfahrens setzt ein schweres Dienstvergehen voraus, durch das die oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat.

Eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht liegt u.a. vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter den Staat und seine verfassungsgemäße Ordnung als Ganzes in Frage stellt, das heißt wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung offen als nicht erhaltenswert bezeichnet wird und sich somit eine innere Abkehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vollzogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1980 – 2 C 38/79 –, BVerwGE 61, 176-194, Rn. 27, juris, versagte Einstellung wegen Verbindung zu KPD; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. Januar 2023 – 11 L 2/21 –,

Rn. 99, juris, Aberkennung Ruhegehalt wegen Kandidatur für NPD bei Landtagswahl und verfassungsfeindliche Äußerungen).

Mit Blick auf Personenzusammenschlüsse, die vom Verfassungsschutz als erwiesen extremistisch eingestuft wurden, begründet jedenfalls eine aktive Betätigung in Form von Wahlkandidaturen oder herausgehobenen Funktionsämtern den Verdacht eines Dienstvergehens und führt damit zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Denn eine solche aktive Betätigung wird von den Gerichten als Ausdruck einer ablehnenden Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 1986, - 1 D 103/84 -, juris, Entfernung eines NPD-Parteipräsidiumsmitglieds). Beschränkt sich der Vorwurf jedoch nur auf eine reine Mitgliedschaft, so schließt diese nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht automatisch ein verfassungstreues Verhalten aus.

Infolgedessen gilt für Personenzusammenschlüsse, die durch den Verfassungsschutz als „Prüffall“ oder „Verdachtsfall“ eingestuft werden, erst Recht, dass allein aus einer Mitgliedschaft keine disziplinarrechtlichen Konsequenzen folgen. Vielmehr müssen zu der reinen Mitgliedschaft weitere Verhaltensweisen hinzukommen, um den Verdacht einer Verfassungstreuepflichtverletzung und damit letztlich eines Dienstvergehens zu rechtfertigen. Hierbei ist den jeweiligen Umständen des praktizierten Verhaltens große Bedeutung beizumessen. Die nachfolgenden in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle können daher nur eine grobe, nicht verallgemeinerungsfähige Orientierung aufzeigen: Das bloße Haben und Mitteilen einer Überzeugung reicht für die Bejahung einer Verfassungstreuepflichtverletzung grundsätzlich nicht aus. Anderes gilt, wenn Beamtinnen oder Beamte aus ihrer politischen Überzeugung Folgerungen für ihre Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, für den Umgang mit ihren Mitarbeitern oder für eigene politische Aktivitäten ziehen (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334-391, Rn. 45). So hat das Bundesverwaltungsgericht aufgrund von Tätowierungen mit verfassungsfeindlichen Inhalten angenommen, dass darin ein dauerhaftes Bekenntnis zu den tätowierten Inhalten liege und damit eine Abkehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einhergehe (BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25/17- Rn. 25, juris). Ferner hat die Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland oder das

Zeigen des Hitlergrußes im Einzelfall eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt. Das unbedarfte Zeigen des Hitlergrußes z.B. im betrunkenen Zustand oder ohne dass damit eine entsprechende Gesinnung einhergeht, verletzt ebenfalls die Verfassungstreuepflicht, wird aber i.d.R. mit Disziplinarmaßnahmen unterhalb der „Entfernung“ geahndet (z.B. VG Saarland, Urteil vom 13. Juni 2008 – 7K 1107/07 -, juris, Kürzung der Bezüge; BVerwG Urteil vom 18. Juni 2020 – 2 WD 17/19 -, juris, Herabsetzung Dienstgrad bzw. Kürzung der Dienstbezüge).

Die in der Rechtsprechung und Gesellschaft derzeit kontrovers diskutierten Fälle zu u.a. menschenverachtenden (Bild-) Nachrichten in öffentlichen oder privaten Chats begründen jedenfalls dann eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht, wenn sie aufgrund ihrer Anzahl und Qualität Ausdruck einer Gesinnung sind, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt. Gerade im Hinblick auf das Versenden und Erhalten von volksverhetzenden, ausländerfeindlichen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Nachrichten in Chatgruppen oder das „Liken“ (Befürworten von entsprechenden Nachrichten oder Inhalten in sozialen Medien) sind die Beamtinnen und Beamten auf deren (verbotenen) Bedeutungsgehalt hinzuweisen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen bzw. einem angemessenen Benutzer-Verhalten zu sensibilisieren. So kann beispielsweise schon aus dem „Liken“ eines Comicbildes mit Adolf Hitler auf eine extremistische Gesinnung geschlossen werden (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 15. Februar 2023 - 5 B 17/23 MD-, juris) oder sich bereits aus dem Erhalt einer Nachricht mit volksverhetzendem Inhalt, ohne dieser ablehnend entgegenzutreten, Zweifel an der Verfassungstreue ergeben (VG Greifswald, Urteil vom 28.1.2022 -11 A 2175/20 HGW -, juris).

2. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr

a. Anforderungen an die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG müssen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Nach § 5 Abs. 1 HBG gelten die Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit Ausnahme von wenigen Vorschriften und Modifizierungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gleichermaßen. Dies bedeutet, dass in ein Ehrenbeamtenverhältnis ebenfalls nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG, § 8 Abs. 1 HBG. Infolgedessen bedarf es auch hier einer prognostischen Bewertung der Persönlichkeit, nach welcher bereits bei bestehenden Zweifeln an der Verfassungstreuepflicht eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ausscheidet.

b. Anforderungen an Ehrenbeamtinnen und - beamte

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte müssen sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Das Disziplinarrecht ist auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten anwendbar. Eine disziplinarische Verfolgung erfordert daher eine konkret nachgewiesene Verletzung der Verfassungstreuepflicht. Da Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte keiner Laufbahn angehören und keine Dienstbezüge erhalten, scheidet die Kürzung der Dienstbezüge und die Zurückstufung als Disziplinarmaßnahmen indes von vornherein aus.

Ferner bestimmt § 5 Abs. 2 BeamtStG, dass die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten durch Landesrecht abweichend von den für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften geregelt werden können, soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert. Hinsichtlich der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist im HBKG eine speziellere Entlassungsmöglichkeit eröffnet: So sieht § 12 Abs. 8 Satz 1 HBKG vor, dass die Gemeinde die ehrenamtliche Gemeindebrandinspektorin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind, aus wichtigem Grund entlassen kann. Nach § 12 Abs. 8 Satz 2 HBKG gilt diese Regelung entsprechend für die Vertreterinnen und Vertreter. Ferner normiert § 13 Abs. 6 HBKG eine Entlassung aus wichtigem Grund durch den Kreisausschuss für Kreisbrandinspektorinnen oder Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister, soweit sie in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen sind. Ein solch wichtiger Grund liegt abhängig von dem im Einzelfall vorliegenden Ausmaß des Fehlverhaltens in der Regel mit einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht vor.

Zu beachten ist, dass die Entlassung nach § 12 Abs. 8 HBKG und § 13 Abs. 6 HBKG nur zu einer Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis führt. Sie stellt nicht zugleich eine Entlassung aus dem Freiwilligen Feuerwehrdienst dar. Gleichwohl kann ein

Fehlverhalten so schwer wiegen, dass neben der Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auch diejenige aus dem Freiwilligen Feuerwehrdienst gerechtfertigt ist.

3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Die ausdrückliche Nennung des Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung verdeutlicht, dass dieses Verhalten zu den wichtigsten Anforderungen der persönlichen Eignung für die Übernahme des Ehrenamtes gehört. Im Gegensatz zum Eintritt in ein Beamtenverhältnis stehen der Aufnahme in ein Ehrenamt nicht bereits das Vorliegen von Zweifeln an der Verfassungstreue entgegen – es bedarf vielmehr einer konkreten Feststellung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine zukünftige Pflicht zur Verfassungstreue verletzen wird. Im Übrigen ist die Pflicht zur Verfassungstreue für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit derjenigen der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der nachfolgend geschilderten Rechtsfolgen identisch.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue kann mit Ordnungsmaßnahmen bis hin zu einem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr verfolgt werden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HBKG sind die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus dem HBKG ergibt. Im Rahmen dieser Handlungsempfehlung wird nun im Folgenden stellvertretend für alle hessischen Feuerwehrsatzungen beispielhaft auf das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen (Feuerwehrsatzungsmuster) Bezug genommen:

Verletzen Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dem Feuerwehrsatzungsmuster, so kann der Stadtbrandinspektor bzw. der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihnen gegenüber Ordnungsmaßnahmen aussprechen, § 9 Abs. 1 Feuerwehrsatzungsmuster. Als Ordnungsmaßnahmen sieht das Feuerwehrsatzungsmuster eine mündliche Ermahnung, einen mündlichen oder

schriftlichen Verweis, eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung) oder einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre) vor.

Nach § 8 Abs. 1 lit. c Feuerwehrsatzungsmuster endet die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung bzw. nach § 10 Abs. 2 lit. b Feuerwehrsatzungsmuster die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung durch Ausschluss aus wichtigem Grund, § 8 Abs. 4 Feuerwehrsatzungsmuster. Die Verletzung der Verfassungstreuepflicht stellt hierbei abhängig vom Einzelfall und vom Ausmaß des Fehlverhaltens in der Regel einen solchen wichtigen Grund dar.

Die Hürden für einen Ausschluss eines freiwilligen Feuerwehrangehörigen sind jedoch weniger hoch, als für eine beamtenrechtliche Entlassung. Denn bei Prüfung der Angemessenheit einer Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG im Gegensatz zu Feuerwehrbeamtinnen und -beamten durch einen Ausschluss von ehrenamtlich Tätigen nicht betroffen ist. Ehrenamtlich Tätige stehen überdies nicht in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Dienstherrn, ein Ausschluss entzieht ihnen insofern nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage.

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)